

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K 12 RBBau zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster Ingenieurvermessung ist für Vermessungsleistungen anzuwenden, die in der Anlage 1 Nummer 1.4 HOAI näher beschrieben sind. Zur Ingenieurvermessung können gehören:

- Planungsbegleitende Vermessungen für die Planung von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen sowie für Flächenplanungen,
- Bauvermessung vor und während der Bauausführung und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,
- sonstige vermessungstechnische Leistungen¹ für die bauprojektunabhängige, nicht objektgebundene Bestandsaufnahme und Bestandsdokumentation von Liegenschaften.

Die Leistungen sind dann nach diesem Vertragsmuster zu beauftragen, wenn sie mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen (z.B. Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke) erbracht werden müssen.

Die Baufachlichen Richtlinien Vermessung (BFR Verm) (Adresse: www.bfrvermessung.de) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) sind - in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung - für die oben stehenden Leistungen anzuwenden, sofern keine Sonderregelungen (z.B. bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte) die Anwendung ausschließen. Alle für die Bauverwaltung relevanten Vermessungsleistungen sind entsprechend den Leistungsbildern der HOAI in dem Musterleistungsverzeichnis Vermessung abgebildet (www.bfrvermessung.de).

Das Vertragsmuster findet **keine Anwendung** bei:

- Messungen, die nach VOB - Teil C - in der ATV DIN 18 299, Nr. 4.1.3, sowie den DIN 18 300 ff. von den Bauunternehmen bei Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen, ohne besondere instrumentelle und vermessungstechnische Verfahrensanforderungen als Nebenleistungen, zu erbringen sind,
- Vermessungsleistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften für Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durchgeführt werden (s. auch Anlage 1 Nummer 1.4.1 Absatz 1 HOAI).
- einfachen Vermessungsleistungen in den weiteren Leistungsbildern der HOAI, die nicht mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen.

Vertragsabschluss

Allgemein dürfen Kostenverpflichtungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies im Einzelfall begründet und notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur hinzugezogen werden soll, ist mit ihm ein Vertrag unter Beachtung von Abschnitt K 12 RBBau abzuschließen. Dabei ist der Vertrag - Ingenieurvermessung zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf (einschließlich der Beschreibung der Leistungspflichten) die Allgemeinen Vertragsbedingungen zuzuleiten.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) dürfen nicht geändert werden.

Zum Deckblatt

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit oder das Bundesministerium der Verteidigung,

¹ Zu den sonstigen vermessungstechnischen Leistungen gehören (HOAI Anlage 1, Nummer 1.4.1 Absatz 2 Nummer 3):

1. Vermessungen an Objekten außerhalb der Planungs- und Bauphase,
2. Vermessung bei Wasserstraßen
3. Fernerkundungen, die das Aufnehmen, Auswerten und Interpretieren von Luftbildern und anderer raumbezogener Daten umfassen, die durch Aufzeichnung über eine große Distanz erfasst sind, als Grundlage insbesondere für Zwecke der Raumordnung und des Umweltschutzes,
4. vermessungstechnische Leistungen zum Aufbau von geographisch-geometrischen Datenbasen für raumbezogene Informationssysteme sowie
5. vermessungstechnische Leistungen soweit sie nicht in Anlage 1.4 Nummer 1.4.1 Absatz 1 und Absatz 2 HOAI erfasst sind.

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L3 RBBau).

Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages können sowohl Leistungen der Planungsbegleitenden Vermessung, der Bauvermessung gemäß Nummer 1.1, als auch sonstige vermessungstechnische Leistungen gemäß Nummer 1.2 sein. Bei den Leistungen der Bauvermessung kann es sich auch oder ausschließlich um Leistungen für die Gebäudebestandsdokumentation im Sinne von Abschnitt H 2.2 der RBBau handeln.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

Die zur Erbringung der Vertragsleistung maßgeblichen Vorgaben sind anzukreuzen und je nach Anforderung erweitert zu beschreiben. In Nummer 2.2 können weitergehende Vorgaben oder Regelwerke eingetragen werden.

Im Standardfall sind die vermessungstechnischen Leistungen nach den Vorgaben der BFR Vermessung auszuführen. Für Planungsbegleitende Vermessung und Bauvermessung sowie auch für Maßnahmen der Gaststreitkräfte können abweichende Vereinbarungen, z.B. CAD-Datenstruktur, getroffen werden.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben. Wesentlicher Bestandteil der Vertragsunterlagen ist das geprüfte Angebot des Auftragnehmers. Als Angebotsgrundlage sind in der Regel die Musterleistungsbeschreibungen der Baufachlichen Richtlinien Vermessung (BFR-Verm) zu verwenden.

Der vorgegebenen Auflistung können weitere Baumaßnahmenbezogene Informationen (z.B. die Baubeschreibung des Projektes, das Aufnahmegebiet, Verfahren zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zum Datenaustausch und der Qualitätssicherung, Vorgaben zur Erfassung unterirdischer Anlagen) aufgeführt werden, die Vertragsbestandteil werden.

Zu den Pflichten des Auftraggebers gehören im Allgemeinen zum Zwecke der Angebotseinholung

- Beschreibung der Vermessungsleistungen einschließlich aller Randbedingungen zur Erbringung der Leistungen
- Bereitstellen eines Auszugs aus der Liegenschaftsbestandsdokumentation
- Festlegung des Aufnahmegebietes (z.B. durch Umringspolygon)
- Bereitstellung der ausgefüllten Objektartenliste
- Plan- und Messungsunterlagen, soweit sie vom Auftragnehmer zur Erbringung seiner Leistung benötigt werden.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers

Im Vertrag sind alle Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer auf Grundlage des geprüften Angebots vorgesehen ist.

Soweit die Leistungserbringung in Stufen beauftragt wird, sind die später abzurufenden Leistungen unter Nummer 4.2.2 einzutragen, ggf. in einer Anlage zum Vertrag unter Nennung der Angebotspositionen. Eine Leistungsstufe kann sich auch aus mehreren definierten Positionen der Leistungsbeschreibung zusammensetzen.

Leistungsstufen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits vereinbarte Honorar sowie Termine und Fristen schriftlich festzulegen sind.

Zu Nr. 4.3 Datenübergabe

Für die Datenabgabe sind die in der Leistungsbeschreibung für Vermessungsleistungen aufgeführten Positionen, welche Bezug zu den Regelwerken haben, maßgebend. Darüber hinaus kann der Auftraggeber zusätzliche Vorgaben in einer gesonderten Anlage formulieren (z.B. bei Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte oder Datenstruktur für CAD Systeme).

- Zu Nr. 4.4 Abstimmung mit den Projektbeteiligten**
Für Vermessungsleistungen, die im Zuge der Liegenschaftsbestandsdokumentation nach den Vorgaben der BFR Vermessung zu erbringen sind, ist die Primärdaten führende Stelle in der Bauverwaltung des Bundes und der Länder als fachlich Beteiligte einzubeziehen. Deren Einbeziehung/Integration in die fachgerechte Erbringung der Leistungen ist eine Pflicht des Auftragnehmers und durch Abstimmung/Koordination mit den Projektbeteiligten sicherzustellen. Sofern hierzu keine gesonderte Position in der Leistungsbeschreibung für Vermessungsleistungen formuliert ist, die besondere Anforderungen an die Abstimmung/Koordination mit/zwischen den Beteiligten beschreibt, ist dieser Aufwand mit in die Einheitspreise einzurechnen.
- Zu Nr. 4.5 Besprechungen**
Die Teilnahme an Besprechungen ist als Position in der Leistungsbeschreibung für Vermessungsleistungen abzubilden.
- Zu Nr. 4.6 Leistungsänderungen**
Leistungsänderungen sind als Nachtrag zum Angebot des Auftragnehmers abzubilden.
Werden über den bestehenden Vertrag hinausgehende Vermessungsleistungen erforderlich, ist hierüber eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Dies betrifft sowohl zusätzliche, bisher nicht im Vertrag beschriebene Leistungen, als auch Mehrungen bereits im Ausgangsvertrag vereinbarter Leistungen, bei denen die Auftragssumme überschritten wird.
- Zu § 5 Termine und Fristen**
Die Angabe „___Wochen, ab___“ bezieht sich auf den Zeitpunkt, ab dem die Frist beginnt.
- Zu Nr. 6.1 Fachlich Beteiligte**
In der Anlage zu § 6 sind die Stellen einzutragen, die mittelbar und unmittelbar an den Vermessungsleistungen beteiligt sind. Im Falle einer Beauftragung einer Liegenschaftsbestands- oder Gebäudebestandsdokumentation ist die Primärmachweis führende Stelle des Auftraggebers anzugeben. Bei der Beauftragung des Leistungsbildes der Bauvermessung (ohne Gebäudebestandsdokumentation) sind die Bauausführenden Firmen und Freiberuflich Tätige anzugeben.
- Zu § 7 Personaleinsatz des Auftragnehmers**
- Zu Nr. 7.1 Fachlich Verantwortliche**
Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend unter § 7 Nummer 7.1 des Vertrages einzutragen.
- Zu § 8 Honorar**
Das Honorar gemäß diesem Vertrag ist frei vereinbar, da die HOAI für die Leistungen der Ingenieurvermessung (Anlage 1 Abschnitt 1.4 HOAI) lediglich unverbindliche Preisempfehlungen enthält (§ 3 Absatz 1 HOAI).
Das Honorar gemäß Nummer 8.1 wird auf Grundlage des geprüften Angebotes des Auftragnehmers vereinbart.
Das Honorar nach Zeitaufwand gemäß Nummer 8.2 ist, sofern im geprüften Angebot hierzu keine vergleichbare Leistung aufgeführt ist, nach den in Nummer 8.2.1 eingetragenen Stundensätzen zu honorieren. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine Kostenobergrenze in Nummer 8.2.2 optional festgelegt werden kann.
Für die Erstellung und die Prüfung der Angemessenheit des Angebots können
- abgeschlossene Verträge mit vergleichbaren Leistungen
 - die Honorartabellen der HOAI, Anlage 1, Abschnitt 1.4
- herangezogen werden.
Da in der HOAI nur eine verkürzte Umrechnungstabelle zur Bestimmung von Verrechnungseinheiten aus Punktdichten bei der Planungsbegleitenden Vermessung abgedruckt ist, wird entsprechend dem Einführungserlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung - B 10 - 8111.4.3 - vom 19. August 2013 und dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) 16/2013 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur die Verwendung einer erweiterten Tabelle empfohlen. Diese Tabelle wurde aufgrund empirischer Untersuchungen entwickelt und bildet aufgrund der höheren Punktdichte gerade im dicht besiedelten Bereich oder stark strukturiertem Gelände die Wirklichkeit eher ab.
Abhängig von der Punktdichte können die Flächen den nachstehenden Verrechnungseinheiten (VE) je Hektar (ha) zugeordnet werden:
- | | | | |
|---|-----------------|-------------------------|-------|
| - | Flächenklasse 1 | (bis 50 Punkte / ha) | 40 VE |
| - | Flächenklasse 2 | (51 - 73 Punkte / ha) | 50 VE |
| - | Flächenklasse 3 | (74 - 100 Punkte / ha) | 60 VE |
| - | Flächenklasse 4 | (101 - 131 Punkte / ha) | 70 VE |

-	Flächenklasse 5	(132 - 166 Punkte / ha)	80 VE
-	Flächenklasse 6	(167 - 203 Punkte / ha)	90 VE
-	Flächenklasse 7	(204 - 244 Punkte / ha)	100 VE
-	Flächenklasse 8	(245 - 335 Punkte / ha)	120 VE
-	Flächenklasse 9	(336 - 494 Punkte / ha)	150 VE
-	Flächenklasse 10	(495 - 815 Punkte / ha)	200 VE
-	Flächenklasse 11	(816 - 1650 Punkte / ha)	300 VE
-	Flächenklasse 12	(1651 - 4000 Punkte / ha)	500 VE
-	Flächenklasse 13	(4001 - 9000 Punkte / ha)	800 VE

Zu 8.2**Unvorhergesehene Leistungen**

Leistungen, deren Honorar nach Zeitaufwand beauftragt wird, sind nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze zu vergüten.

Die Stundensätze sind unter Berücksichtigung folgender Tätigkeitsmerkmale zu vereinbaren:

Für den Auftragnehmer, leitenden Ingenieur:

Als Bürohhaber, Geschäftsführer, Projektsteuerer oder Prokurist für Besprechungen und kontrollierende Tätigkeiten.

Für den technisch/wissenschaftlichen Mitarbeiter (Vermessungsingenieur):

Als verantwortlicher Projektbearbeiter, z. B. als Messtruppleiter im Außendienst.

Für den Vermessungstechniker / Geomatiker:

Als technischer Mitarbeiter, z. B. als Beobachter am Instrument, als Auswerter von Messungen, als qualifizierte Kraft bei der Datenaufbereitung zur Bestandsdokumentation / Planerstellung.

Für den Assistenten (Messhilfe):

Als angelernter technischer Mitarbeiter, vor allem im Außendienst.

Für den Technischen Zeichner (CAD Bearbeiter)

Als technischer Mitarbeiter, welcher in der Innendienstbearbeitung die Datenbearbeitung und Planerstellung den Vermessungsingenieur/Vermessungstechniker unterstützt.

Ein Messtrupp besteht i.d.R. aus zwei Mitarbeitern des Auftragnehmers in der Zusammensetzung Ingenieur und Techniker oder Assistent. Die kostenrelevante Zuziehung weiterer Mitarbeiter kann z. B. erforderlich werden bei Untertagearbeiten oder Kanalbestandsaufnahmen und bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Es wird nur die Arbeitszeit - ohne An- und Abfahrtszeiten – des Messtrupps am jeweiligen Geschäftsort (Außendienst oder Büro) vergütet.

Die Kosten für An- und Abfahrt, das Messfahrzeug sowie hochwertige Geräte sind über eine Einsatzpauschale pro Messeinsatz abzubilden.

Zu § 9**Nebenkosten****Zu Nr. 9.1**

Sofern dem Vertragsmuster Ingenieurvermessung die Leistungsbeschreibungen für Vermessungsleistungen Teil A und B zugrunde liegen, sind sämtliche Nebenkosten (darunter auch Vermarktungsmaterial) in den Einheitspreisen enthalten und als Standard im Vertragsmuster vorbelegt.

Davon abweichende Vereinbarungen zu Nebenkosten sind schriftlich gesondert zu vereinbaren. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben.

Die Erstattung von Nebenkosten auf Einzelnachweis soll nur im Ausnahmefall vereinbart werden.

Zu Nr. 9.3**Baumaßnahmen im Ausland**

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Vermessungsfachkräfte in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

- Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:
- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
 - ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsschädigung
 - gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)
 - gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zugrunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 9.3 einzufügen:

- Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:
- Englischen
 - Französischen
 - Spanischen
 -
 -

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von [] Euro/Seite und [] Euro/Plan.

Zu § 11**Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Deckungssummen zu machen. Dabei ist Abschnitt K 12 der RBBau zu beachten. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Zu § 12**Ergänzende Vereinbarungen****Zu Nr. 12.1****Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz**

Eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG, siehe SonVM1 RBBau) sollte nur in besonders begründeten Fällen, vorgesehen werden. Nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 VerpflG muss der Auftragnehmer insoweit bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig sein. Ein Einzelauftrag reicht dafür grundsätzlich nicht aus.

In einem solchen Fall ist im Vertrag deshalb eine Wahlmöglichkeit zur Verpflichtung vorgesehen.

Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach SonVM/1 (Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung) im Teil 3 der RBBau.

Zu § 12.3

Für Vermessungsleistungen zur Liegenschaftsbestandsdokumentation ist die Primärnachweis führende Stelle des Auftraggebers verbindlich einzuschalten, damit weitere Veranlassungen zur Qualitätssicherung (Art und Umfang der Datenerfassung) erfolgen sowie die Konformität zu den BFR Vermessung bestätigt wird.

Für Vermessungsleistungen zur Liegenschaftsbestandsdokumentation, welche nicht nach den BFR Vermessung beauftragt sind (z.B. Maßnahmen für Gaststreitkräfte), ist die Primärnachweis führende Stelle des Auftraggebers verbindlich einzuschalten, damit weitere Veranlassungen zur Qualitätssicherung (Art und Umfang der Datenerfassung) erfolgen sowie die Konformität zu den Vorgaben des Auftraggebers bestätigt wird.

Zu § 12.4

Für Vermessungsleistungen zur Gebäudebestandsdokumentation ist die Primärnachweis führende Stelle des Auftraggebers verbindlich einzuschalten, damit weitere Veranlassungen zur Qualitätssicherung (Art und Umfang der Datenerfassung) erfolgen sowie die Konformität zu den BFR GBestand bestätigt wird.